



KapESt & Nachweispflichten

Befreiung von der Kapitalertragsteuer: Nachweispflicht im Verein

Bundesfinanzministerium (BMF), Schreiben vom 29.04.2021

Stand: 22.07.2021

Das BMF hat in einem Schreiben zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz klargestellt, welche **Nachweise** gemeinnützige Einrichtungen für eine Nichtveranlagung erbringen müssen.

Hintergrund **Grundsätzlich** ist auch bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** nach § 44a Abs. 7 S. 2 EStG erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Einrichtungen stattdessen beim Anlageinstitut (Entrichtungspflichtiger) einen der folgenden beiden Nachweise vorlegen:

- Eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten **Freistellungsbescheids**. Dessen Datum darf bezogen auf den Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Eine amtlich beglaubigte Kopie der **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid**, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird. Hier darf das Bescheid-Datum nicht weiter als drei Jahre zurückliegen.
- Der Anleger (Ihr Verein) muss dabei dem Entrichtungspflichtigen schriftlich mitteilen, ob die Investmenterträge im steuerfreien oder im steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.